

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1988

Ausgabe Nr. 43

Ausgabetag 28.10.1988

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE EVERSWINDEL	
804	18.10.88	Öffentliche Bekanntmachung - der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Alverskirchen Nord West" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, - des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel und der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für die genannte Änderung und - des Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg" und der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung für die genannte Änderung	1134- 1136 1137- 1139 1140- 1141
		GEMEINDE OSTBEVERN	
805	24.10.88	Bekanntmachung über die Behandlung der Einwendungen aus der SPD-Unterschriftenaktion im Zuge der Offenlegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 21 "Wischhaus"	1142
		STADT SASSENBERG	
806	21.10.88	Grenzregelungsverfahren Nr. 6 "Christian-Rath-Straße"	1143- 1144
		STADT SENDENHORST	
807	25.10.88	Bekanntmachung über die Erstellung und Verteilung der Lohnsteuerkarten 1989	1145

1134

GEMEINDE EVERS WINKEL
Der Gemeindedirektor
Az.: 61.82.05 S5/Pl

BEKANNTMACHUNG

der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
"Alverskirchen Nord-West"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat am 13.10.1988 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie die dazu gehörende Begründung vom 30.5.1988 beschlossen.

Durch die Änderung wird für das Grundstück Gemarkung Alverskirchen, Flur 4, Flurstück 614 die überbaubare Fläche erweitert und eine Ausnahmeregelung betreffend die festgesetzte Grundflächenzahl getroffen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West" im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West" in der Fassung der 5. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Mag-nusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Der geänderte Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

HINWEISE:

Gem. § 44 Abs. (5) BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV. NW. S. 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

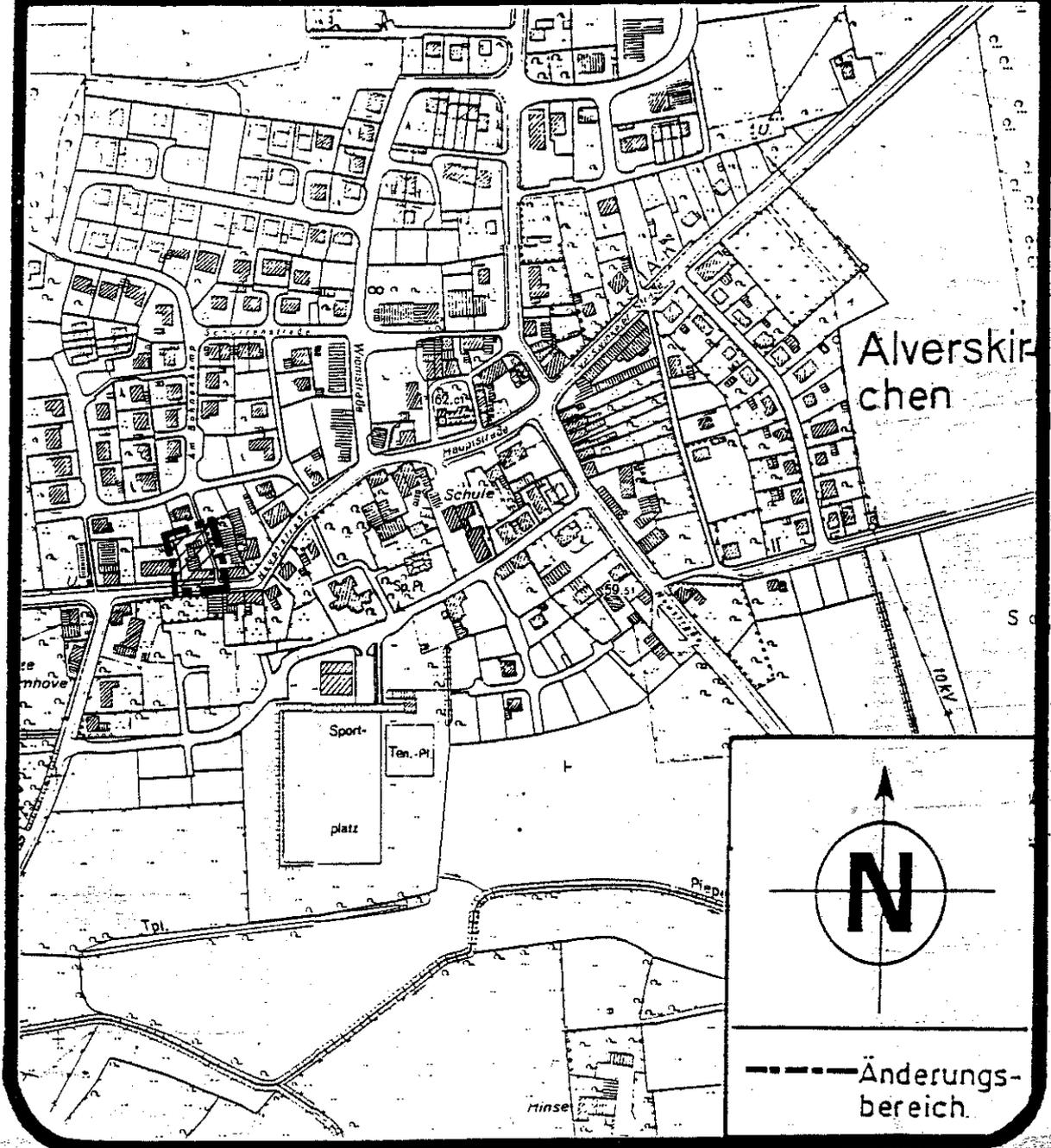
Everswinkel, den 18.10.1988

Poll

(Poll)

- Bürgermeister -

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West"